

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Lobbyregisters beim Deutschen Bundestag und zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (Lobbyregistergesetz)

A. Problem und Ziel

Die Vertretung gesellschaftlicher Interessen gegenüber der Politik und der allgemeinen Öffentlichkeit gehört zu den Wesensmerkmalen eines demokratischen Staatswesens. Seit jeher sind Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter unterschiedlichster Art in verschiedenen Formen an demokratischen Willensbildungsprozessen beteiligt. Widerstreitende Interessen finden im Verlauf und im Ergebnis politisch-parlamentarischer Entscheidungsprozesse ihren Ausgleich.

In zunehmendem Maße verstärkt sich jedoch das Unbehagen der Öffentlichkeit gegenüber den Tätigkeiten und dem Ausmaß des Einflusses von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern auf die Politik. Mit dem Begriff des „Lobbyismus“ werden in der öffentlichen Wahrnehmung vornehmlich illegitime Einflussversuche partikularer Interessenorganisationen und ihrer Vertreterinnen und Vertreter verbunden. Dieser Eindruck ist geeignet, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Politik und die Legitimität parlamentarischer Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse zu beschädigen.

B. Lösung

Dieser Gesetzentwurf enthält unterschiedliche Maßnahmen mit dem Ziel, die Vertretung von Interessen mit hohen Transparenzerfordernissen in Einklang zu bringen. Dazu wird ein Regelungsrahmen für das Miteinander von Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft geschaffen.

Im Einzelnen enthält der Gesetzentwurf folgende Maßnahmen:

- Schaffung einer Registrierungspflicht für diejenigen, die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag ausüben und dabei im demokratischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozess mitwirken („Lobbyregister“).
- Verpflichtung der Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, sich einen Verhaltenskodex zu geben, der Grundsätze integrierender Interessenvertretung definiert und ein öffentliches Rügeverfahren bei Verstößen vorsieht.

- Schaffung eines Ordnungswidrigkeitstatbestandes bei Verstößen gegen die Registrierungspflicht.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Lobbyregisters beim Deutschen Bundestag und zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten
(Lobbyregistergesetz)**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Lobbyregisters beim Deutschen Bundestag
(Lobbyregistergesetz)**

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Wer Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag, seinen Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen betreiben will, muss dies durch Eintragung in ein beim Deutschen Bundestag geführtes öffentliches Verzeichnis angeben, sobald die Interessenvertretung entweder

1. regelmäßig betrieben wird,
2. auf Dauer angelegt ist,
3. für Dritte erfolgt oder
4. innerhalb der jeweils letzten drei Monate mehr als 50 unterschiedliche Interessenvertretungskontakte aufgenommen wurden.

Dies gilt unabhängig von der Frage der Rechtsfähigkeit auch für Netzwerke, Plattformen und anderen Formen kollektiver Tätigkeiten.

(2) Interessenvertretung ist jede Tätigkeit zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf den Willensbildungsprozess des Deutschen Bundestages samt seinen Organen, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen. Interessenvertreterin oder Interessenvertreter ist jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die Interessenvertretung nach Satz 1 betreibt.

(3) Der Eintragungspflicht unterliegt die Interessenvertretung nicht

1. bei Eingaben von natürlichen Personen, die ausschließlich persönliche Interessen formulieren, unabhängig davon, ob es sich um unternehmerische oder sonstige Interessen handelt,
2. bei ausschließlich lokalem Charakter, soweit nicht mehr als zwei Wahlkreise unmittelbar betroffen sind,
3. im Rahmen von Petitionen nach Artikel 17 des Grundgesetzes,

4. im Rahmen der Teilnahme an öffentlichen Anhörungen der Ausschüsse sowie öffentlichen Kongressen oder anderen öffentlichen Veranstaltungen der Fraktionen, Gruppen oder Mitglieder des Deutschen Bundestages,
5. im Rahmen der Wahrnehmung eines öffentlichen Amtes oder Mandates,
6. im Rahmen der Einflussnahme auf Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen durch Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände gemäß Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes,
7. im Rahmen der Erbringung von Rechtsberatungen für einen Dritten oder sich selbst, einschließlich der Erstattung wissenschaftlicher Gutachten oder an die Allgemeinheit gerichteter Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen,
8. im Rahmen der Tätigkeit der politischen Parteien nach dem Parteiengesetz,
9. im Rahmen der Tätigkeit der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften,
10. im Rahmen von direkten und individuellen Ersuchen des Deutschen Bundestages, seiner Organe, Mitglieder, Fraktionen oder Gruppen um Sachinformationen, Daten oder Fachwissen,
11. im Rahmen der nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes geschützten Tätigkeiten der Presse,
12. im Rahmen der Tätigkeit der kommunalen Spitzenverbänden auf Bundes- und Landesebene.

(4) Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, die von der Registrierungspflicht ausgenommen sind, können sich freiwillig registrieren.

§ 2

Registerinhalt

(1) Im Register werden eingetragen

1. Name und Sitz der Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter,
2. Interessenbereich und Beschreibung der Tätigkeit,
3. Zusammensetzung von Vorstand und Geschäftsführung bei juristischen Personen,
4. Mitgliederzahl bei Verbänden und Vereinen,
5. Namen der Vertreterinnen und Vertreter bei Verbänden und Vereinen,
6. Angaben zu Auftraggebern für welche Interessenvertretung betrieben wird, wenn die Interessenvertretung Fremdinteressen betrifft,
7. Anzahl der Beschäftigten in Stufen von jeweils zehn Beschäftigten, die mit der Interessenvertretung unmittelbar beauftragt sind,
8. Daten zu den jährlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung (ohne Personalkosten) in Stufen von jeweils 10 000 Euro,
9. Offenlegung von Zuwendungen, Zuschüssen oder Spenden in Stufen von jeweils 10 000 Euro, sofern jeweils ein Betrag von 20 000 Euro überschritten wird,
10. Offenlegung von Jahresabschlüssen oder Rechenschaftsberichten von juristischen Personen, falls keine handelsrechtliche Offenlegungspflichten bestehen,
11. Angabe eines anerkannten Verhaltenskodex nach § 3 Absatz 1 und 2.

(2) Die Angabe der Daten gemäß Absatz 1 Nummer 8 bis 10 kann verweigert werden. In diesen Fällen erfolgt eine zusätzliche Ausweisung in einer gesonderten öffentlichen Liste. Der Deutsche Bundestag kann die Erteilung eines Hausausweises für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter ausschließen, die auf dieser gesonderten Liste geführt werden.

(3) Die Angaben nach Absatz 1 Nummer 6 ist im Register einzutragen, bevor mit einer entsprechenden Interessenvertretung begonnen wird, im Übrigen dürfen die Daten nicht älter als ein Jahr sein und sind entsprechend zu aktualisieren. Die Angaben sind über die Internetseite des Deutschen Bundestages elektronisch zu übermitteln und werden dort maschinenlesbar und durchsuchbar veröffentlicht.

§ 3

Grundsätze integrer Interessenvertretung

(1) Eintragungspflichtige Interessenvertretung darf nur auf Basis von anerkannten und öffentlich zugänglichen Grundsätzen stattfinden (Verhaltenskodex).

(2) Der Deutsche Bundestag erkennt einen Verhaltenskodex an, wenn dieser Grundsätze der Offenheit, Transparenz, Ehrlichkeit und Integrität definiert und ein öffentliches Rügeverfahren bei Verstößen vorsieht.

(3) Interessenvertretung muss bei jedem Kontakt gegenüber dem Deutschen Bundestag, seinen Organen, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen transparent erfolgen. Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter müssen

1. ihre Identität und die Anliegen ihres Auftraggebers offenlegen,
2. über sich und ihren Auftrag bei der Interessenvertretung zutreffende Angaben machen.

(4) Eingetragene Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter haben auf ihre Eintragung bei jedem Erstkontakt gegenüber dem Deutschen Bundestag, seinen Organen, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen hinzuweisen sowie den Verhaltenskodex zu benennen, auf deren Grundlage Interessenvertretung betrieben wird. Es ist zudem darauf hinzuweisen, wenn die Angaben einzelner Daten im Lobbyregister verweigert wurden.

(5) Vereinbarungen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Erfolg der Interessenvertretung abhängig gemacht wird (Erfolgshonorar), sind unzulässig.

(6) Der Hinweis „registrierte Interessenvertreterin“ oder „registrierter Interessenvertreter“ kann öffentlich verwendet werden, sofern die anzugebenden Daten im Lobbyregister hinterlegt wurden und vom Recht auf Verweigerung nach §2 Absatz 2 kein Gebrauch gemacht wurde.

§ 4

Zugang zu Liegenschaften und Anhörungen

(1) Der Deutsche Bundestag kann sich vorbehalten, Zugangsberechtigungen für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter nur zu erteilen, wenn eine entsprechende Eintragung erfolgt und der Registerinhalt vollständig angegeben ist. Ein Anspruch auf Erteilung besteht nicht.

(2) Soweit Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, soll eine Teilnahme an öffentlichen Anhörungen nur stattfinden, wenn die Angabe von Daten nicht gemäß § 2 Absatz 2 verweigert wurde.

Artikel 2**Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten**

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 185 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 112 folgende Angabe eingefügt:
„Verletzung der Registrierungspflicht von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern § 112a“.
2. Nach § 112 wird folgender § 112a eingefügt:

„§ 112a

Verletzung der Registrierungspflicht von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die erforderlichen Angaben in einem beim Deutschen Bundestag geführten Lobbyregister nicht oder nicht wahrheitsgemäß macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.“

3. In § 131 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 112“ durch die Wörter „den §§ 112 und 112a“ ersetzt.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Berlin, den 8. September 2020

Ralph Brinkhaus, Alexander Dobrindt und Fraktion
Dr. Rolf Mützenich und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Vertretung gesellschaftlicher Interessen gegenüber Politik und allgemeiner Öffentlichkeit gehört zu den Wesensmerkmalen eines demokratischen Staatswesens. Seit jeher sind Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter unterschiedlichster Art in verschiedenen Formen an demokratischen Willensbildungsprozessen beteiligt. Widerstreitende Interessen finden im Verlauf und im Ergebnis politisch-parlamentarischer Entscheidungsprozesse ihren Ausgleich.

Die Bedeutung externer Expertise für politische Entscheidungsprozesse lässt die Partizipation von Verbänden, Vereinen, Unternehmen, Organisationen und weiteren Akteuren der Interessenvertretung zu einem wichtigen Bestandteil von Gesetzgebungsverfahren werden. Werden Gesetze formuliert, ist es wichtig, Einwände von betroffenen Gruppen anzuhören und denkbare Umsetzungsschwierigkeiten von vornherein zu vermeiden.

In zunehmendem Maße verstärkt sich jedoch das Unbehagen der Öffentlichkeit gegenüber den Tätigkeiten und dem Ausmaß des Einflusses von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern auf Politik. Mit dem Begriff des „Lobbyismus“ werden in der öffentlichen Wahrnehmung vornehmlich illegitime Einflussversuche partikularer Interessenorganisationen und ihrer Vertreter verbunden.

Dieser Eindruck ist geeignet, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Politik und die Legitimität parlamentarischer Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse nachdrücklich zu beschädigen.

Bei der öffentlichen Diskussion um die Rolle unterschiedlicher Akteure der Interessenvertretung und der Legitimität ihres Einflusses auf parlamentarische Willensbildungsprozesse wird nicht nur der direkte Einfluss problematisiert, sondern es werden auch zunehmend Formen der indirekten oder gar verdeckten Einflussnahme gegenüber der Öffentlichkeit kritisch hinterfragt.

Entscheidend für Legitimität der Vertretung unterschiedlicher Interessen ist die Frage, inwieweit sie im Einklang mit den Grundsätzen von Offenheit, Transparenz, Ehrlichkeit und Integrität vorgebracht werden. Illegitim ist insbesondere, was sich im Verborgenen abspielt, mit unwahren Informationen arbeitet oder die Auftraggeberinnen und Auftraggeber bestimmter Einflussversuche verschleiert. Für die Öffentlichkeit, aber auch die Adressaten der Interessensvertretung im Parlament muss nachvollziehbar sein, in wessen Namen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter handeln und auf welcher Basis sie ihre Tätigkeit finanzieren.

Eine verbesserte Transparenz kann illegitime Formen der Interessenvertretung oder Fälle von Korruption zwar nicht völlig verhindern, aber durch die Sicherstellung von Nachvollziehbarkeit und demokratischer Verantwortlichkeit solche Fälle zumindest erschweren und gleichzeitig eine bessere Grundlage für eine wachsame Öffentlichkeit bilden.

Bei der Vertretung von Interessen gegenüber der Politik und der Öffentlichkeit handelt es sich um eine Form der Mitwirkung an der politischen Willensbildung, die bislang nicht geregelt ist und in ihrer Substanz durch Gesetze auch nicht umfassend geregelt werden kann. Hier erscheint es sinnvoll, auch die Rolle der berufsständischen Selbstregulierung durch öffentliche Anerkennung ihrer Tätigkeit, ihrer Verhaltenskodizes und ihres Sanktionspotentials zu stärken und ihnen – gemeinsam mit einer kritischen Öffentlichkeit – eine eigene Verantwortung in der Bewertung individuellen Fehlverhaltens zu geben.

Ein einheitlicher Regelungsrahmen aus Registrierungs- und Offenlegungsvorgaben sowie Verhaltensvorgaben für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter samt öffentlicher Anerkennung und damit verbundener Stärkung der Selbstregulierung bietet die beste Gewähr dafür, die Transparenz gegenüber Politik und Öffentlichkeit wirkungsvoll verbessern zu können.

Ziel dieses Gesetzentwurfes ist es, zur Sicherstellung demokratischer Verantwortlichkeit und Nachvollziehbarkeit einen Rahmen aufzuspannen, der den Grundsätzen von Offenheit, Transparenz, Ehrlichkeit und Integrität bei der Vertretung von Interessen gegenüber dem Deutschen Bundestag und der allgemeinen Öffentlichkeit mit unterschiedlichen Maßnahmen möglichst umfassende Geltungskraft verschafft. Intransparenz insbesondere in finanzieller Hinsicht sowie in Bezug auf die Auftraggeber ist hingegen geeignet, den parlamentarischen Willensbildungsprozess zu unterlaufen – oder zumindest einen entsprechenden öffentlichen Anschein zu erregen, was im Ergebnis vergleichbare Auswirkungen auf die Legitimität des demokratischen Entscheidungsprozesses hat.

Es bleibt die originäre Aufgabe politischer Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger Informationsquellen als Grundlage politischer Entscheidungen auszuwählen, Informationen abzuwägen und einen Ausgleich zwischen möglicherweise widerstrebenden Interessen zu schaffen. Die Frage, auf welcher Basis sich dieser Prozess des Auswählens und Abwägens vollzieht, sollte jedoch möglichst transparent sein.

Die Gesetzgebungskompetenz für ein Lobbyregister beim Deutschen Bundestag ergibt sich aus der Natur der Sache; für die Bußgeldbewehrung ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Es wird ein Regelungsrahmen für das Miteinander von Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft geschaffen, der aus verschiedenen Maßnahmen besteht. Zu den zentralen Aspekten gehören folgende Punkte:

- Es wird eine Registrierungspflicht von natürlichen und juristischen Personen begründet, die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag ausüben und dabei im demokratischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozess mitwirken.
- Der Gesetzentwurf verpflichtet die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sich in Wahrnehmung ihrer Aufgaben einen Verhaltenskodex zu geben, der Grundsätze integrierter Interessenvertretung definiert, nämlich die Grundsätze der Offenheit, Transparenz, Ehrlichkeit und Integrität.
- Zur Ahndung von Verstößen wird ein Ordnungswidrigkeitstatbestand geschaffen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Lobbyregisters beim Deutschen Bundestag – Lobbyregistergesetz)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift enthält eine Registrierungspflicht für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, die Einfluss auf den parlamentarischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozess nehmen. Registrierungspflichtig ist zunächst die Interessenvertretung, wenn sie regelmäßig betrieben wird. Regelmäßig ist die Interessenvertretung, wenn sie nicht nur gelegentlicher Natur ist (Nummer 1). Registrierungspflichtig ist die Interessenvertretung auch dann, wenn sie noch nicht regelmäßig betrieben wird, jedoch auf Dauer angelegt ist. Dies ist der Fall, wenn Ziel eine dauerhafte Interessenvertretung ist, diese jedoch erst begonnen hat und noch nicht regelmäßig betrieben wird (Nummer 2). Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter müssen sich registrieren lassen, wenn die Interessenvertretung für Dritte erfolgt, wenn sie also keine eigenen Interessen vertreten, sondern die Interessenvertretung für andere entgeltlich oder unentgeltlich übernehmen (Nummer 3). Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter müssen sich außerdem registrieren lassen, wenn sie innerhalb der letzten drei Monaten mehr als 50 unterschiedliche Interessenvertretungskontakte aufgenommen haben. Erfasst sind damit Fälle von Interessenvertretung, die weder regelmäßig betrieben wird noch auf Dauer angelegt ist, jedoch eine Häufigkeitsschwelle – auch wenn nur für ein einzelnes Gesetzesvorhaben durch die Weiterleitung einer Stellungnahme an 50 Bundestagsabgeordnete – überschritten wird (Nummer 4).

Zu Absatz 2

Der Begriff der „Interessenvertretung“ ist sehr breit definiert, um sicherzustellen, dass sämtliche Formen der Interessenvertretung und alle denkbaren Adressaten der Interessenvertretung im Deutschen Bundestag vom Geltungsbereich erfasst sind.

Zu Absatz 3**Zu Nummer 1**

Von der Registrierungspflicht sollen Kontakte von natürlichen Personen ausgenommen werden, wenn sie ausschließlich persönliche Interessen formulieren, unabhängig davon, ob es sich um unternehmerische oder sonstige Interessen handelt.

Zu Nummer 2

Die Interessenvertretung unterliegt keiner Eintragungspflicht, wenn sie rein lokalen Charakter erweist. Die Interessenvertretung hat in der Regel einen ausschließlich lokalen Charakter, wenn es sich um ein Anliegen handelt, das nur einen bestimmten Wahlkreis oder maximal zwei aneinander grenzende Wahlkreise betrifft.

Zu Nummer 3

Petenten nach Artikel 17 Grundgesetz müssen sich nicht registrieren lassen. Eine missbräuchliche Umgehung der Registrierung durch Einreichung einer Petition befreit allerdings nicht von der Registrierungspflicht.

Zu Nummer 4

Bei öffentlichen Anhörungen des Deutschen Bundestages besteht aufgrund der bereits gegebenen Dokumentation und Transparenz grundsätzlich keine Notwendigkeit weitergehender Registrierung. Nach § 4 Absatz 2 sollen jedoch registrierungspflichtige Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter an öffentlichen Anhörungen des Deutschen Bundestages nur teilnehmen, wenn sie registriert sind. Da diese Frage die Geschäftsordnungsautonomie des Deutschen Bundestages betrifft, ist es der Geschäftsordnung vorbehalten, diese Vorgabe umzusetzen.

Zu Nummer 5

Inländische und ausländische Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sind in Ausübung ihrer Tätigkeit von der Registrierungspflicht ausgenommen.

Zu Nummer 6

Die Regulierung der Interessenvertretung muss den verfassungsrechtlichen Anforderungen an Grundrechtsbeschränkungen genügen. Für Grundrechte ohne Gesetzesvorbehalt wie die Koalitionsfreiheit aus Artikel 9 Absatz 3 Grundgesetz ist eine Ausnahme nicht nur geboten, sondern erforderlich.

Zu Nummer 7

Wenn Rechtsanwälte ihre Mandantschaft in der Vertretung ihrer Interessen unterstützen, fallen diese Tätigkeiten ebenfalls unter die Registrierungspflicht, soweit die Tätigkeit nicht mehr in den Bereich der Rechtsdienstleistung fällt.

Zu Nummer 8

Die Tätigkeiten der politischen Parteien nach dem Parteiengesetz sind von der Registrierungspflicht ausgenommen.

Zu Nummer 9

Die Tätigkeit der Kirchen und Religionsgemeinschaften ist nach Artikel 4 Absatz 1 Grundgesetz ohne Gesetzesvorbehalt geschützt. Sie unterliegt nicht der Registrierungspflicht.

Zu Nummer 10

Wenn der Bundestag, seine Organe, Mitglieder, Fraktionen oder Gruppen Sachinformationen, Daten oder Fachwissen ersuchen, müssen sich Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter nicht registrieren lassen.

Zu Nummer 11

Die Ausnahme schützt die freie Tätigkeit der Presse.

Zu Nummer 12

Die Ausnahme ergänzt die registrierungsfreie Mitwirkung der Kommunen an der Meinungsbildung auf Bundesebene dadurch, dass auch die Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände als Institutionen registrierungsfrei ist. Die kommunalen Spitzenverbände bündeln die Interessen der kommunalen Ebene und sind damit ein wichtiges und notwendiges Mittel, um der Rolle der Kommunen im Staatsaufbau gerecht zu werden.

Zu Absatz 4

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, für die keine Registrierungspflicht besteht, können sich freiwillig registrieren.

Zu § 2 (Registerinhalt)**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift des § 2 legt den Umfang der Registrierungspflicht fest. Die Bestimmungen des § 2 gelten für alle registrierungspflichtigen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter. Neben Namen und Anschriften des registrierungspflichtigen Interessenvertreters (Nummer 1) sowie einer zusammenfassenden Beschreibung der Interessen- und Tätigkeitsbereiche (Nummer 2) gehören zu den Angaben auch Angaben zur Struktur des Verbandes, Vereins, Unternehmens usw. wie z. B. zum Vorstand und Geschäftsführung, Mitgliederzahl sowie Namen der Verbandsvertreterinnen und Verbandsvertreter (Nummer 3 bis 5).

Nummer 6 erweitert die verpflichtenden Angaben um Auftraggeber, in deren Auftrag Interessenvertretung durchgeführt wird, sofern diese Tätigkeiten nicht im eigenen Namen erfolgt. Nach Nummer 7 muss auch die Anzahl der Beschäftigten, die mit der Interessenvertretung unmittelbar beauftragt sind, in Stufen angegeben werden.

Die Nummern 8 bis 10 sehen Offenlegungspflichten bezüglich der Finanzierung der Interessenvertretung vor. Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter müssen die jährlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung in Stufen von jeweils 10 000 Euro offenlegen. Erfolgt die Interessenvertretung im Auftrag eines Dritten, so sind die finanziellen Aufwendungen nach Kunden oder Mandanten aufzulisten. Auch müssen ab dem gesetzlich verankerten Schwellenwert Herkunft und Höhe der Zuwendungen oder Zuschüsse im Sinne des Haushaltsrechts oder Spenden offengelegt werden. Eine Offenlegungspflicht besteht für juristische Personen auch für Jahresabschlüsse und Rechenschaftsberichte, wenn keine handelsrechtlichen Offenlegungspflichten bestehen.

Nummer 11 legt fest, dass verpflichtend angegeben werden muss, welchen Verhaltenskodex die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter angenommen haben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht vor, dass Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter die Offenlegung der in Absatz 1 Nummer 8 bis 10 erforderlichen Angaben zur Finanzierung verweigern können. Dies ist eine grundrechtsschonende Ausgestaltung der entsprechenden Vorgaben. Um Transparenz auch in diesen Fällen herzustellen, erfolgt eine Ausweisung in einer gesonderten öffentlichen Liste. Es besteht dadurch für jedermann die Möglichkeit der Nachfrage, insbesondere auch bei entsprechenden Kontaktaufnahmen zum Deutschen Bundestag.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt eine jährliche Aktualisierung fest. Einerseits soll eine zeitnahe Angabe bzw. Aktualisierung der jeweiligen Informationen dem zugrundeliegenden Transparenzgedanken des Antrages Geltung verleihen, andererseits soll der administrative Aufwand für die registrierungspflichtigen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter auf ein möglichst geringes Maß begrenzt werden. Die zu machenden Angaben nach Absatz 1 können ausschließlich über die Internetseite des Deutschen Bundestages elektronisch übermittelt werden. Dies reduziert administrativen Aufwand sowohl bei den registrierungspflichtigen Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern als auch beim Deutschen Bundestag.

Zu § 3 (Grundsätze integrer Interessenvertretung)**Zu Absatz 1**

Eintragungspflichtige Interessenvertretung darf nur auf Basis von anerkannten und öffentlich zugänglichen Grundsätzen stattfinden (Verhaltenskodex). Der Verhaltenskodex muss dabei nicht selbst entwickelt werden, Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter können sich auch einem Verhaltenskodex Dritter anschließen, beispielsweise solchen von Verbänden der Interessenvertretungsbranche.

Zu Absatz 2

Die Grundsätze der Offenheit, Transparenz, Ehrlichkeit und Integrität sind für die Interessenvertretung von zentraler Bedeutung. Die Verhaltenskodizes müssen diese Grundsätze definieren und ein öffentliches Rügeverfahren bei Verstößen vorsehen. Es muss die Möglichkeit der Überprüfung eines Verhaltens am Maßstab des Verhaltenskodex geben, bei Verstößen muss der Kodex Regelungen für eine öffentliche Rüge vorsehen. Dies ist Voraussetzung dafür, als gültige Verhaltenskodizes vom Deutschen Bundestag anerkannt zu werden.

Zu Absatz 3

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter müssen bei jedem Kontakt gegenüber dem Bundestag, seinen Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen ihre Identität und das Anliegen ihres Auftrag- oder Dienstgebers offenlegen.

Zu Absatz 4

Eingetragene Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter müssen auf ihre Eintragung bei jedem erstmaligen Kontakt gegenüber dem Deutschen Bundestag, seinen Organen, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen hinweisen. Auch müssen sie den Verhaltenskodex benennen, auf deren Grundlage sie Interessenvertretung betreiben. Wenn sie die Angabe von Einzeldaten verweigert haben, müssen sie dies ihrem Gesprächspartner im Deutschen Bundestag offenlegen. Die Gesprächspartner im Deutschen Bundestag, seinen Organen, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen dürfen nicht lediglich auf die Möglichkeit verwiesen werden, die Informationen in den entsprechenden Listen einzusehen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 soll verhindern, dass Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter einem Anreiz ausgesetzt sind, auf Funktionsträger unzulässigen Einfluss auszuüben.

Zu Absatz 6

Absatz 6 schafft einen Anreiz für registrierungspflichtige Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, Angaben ohne Wahrnehmung des Rechts auf Verweigerung bestimmter Angaben zu machen. Nur bei vollständigen Angaben können sie den Hinweis „registrierte Interessenvertreterin“ oder „registrierter Interessenvertreter“ öffentlich verwenden.

Zu § 4 (Zugang zu Liegenschaften und Anhörungen)**Zu Absatz 1**

Der Deutsche Bundestag kann die Ausstellung eines personalisierten Hausausweises für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter davon abhängig machen, dass keine Angaben verweigert werden. Unmittelbar kann die Frage des Zugangs zu Liegenschaften des Deutschen Bundestages nicht gesetzlich geregelt werden, denn das dem Präsidenten in Artikel 40 Absatz 2 Grundgesetz zugesprochene Hausrecht sieht keinen Gesetzesvorbehalt vor.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt ferner klar, dass Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter an öffentlichen Anhörungen des Deutschen Bundestages nur teilnehmen sollen, wenn keine Angaben im Lobbyregister verweigert wurden.

Zu Artikel 2 (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)

Diese Vorschrift begründet eine Ordnungswidrigkeit im Falle von vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen gegen die Registrierungsvorgaben, die mit einer Geldbuße von bis zu 50 000 Euro geahndet werden können.

Die Höhe der Geldbuße ergibt sich aus dem verfolgten Ziel, transparente Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse auf der Ebene des Bundes sicherzustellen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.